

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 9 der AVB FernwärmeV und den Regelungen dieser „Ergänzenden Bedingungen“.

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB FernwärmeV bei Anschluss von Verteilungsanlagen an das Leitungsnetz der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.

Der Versorgungsbereich i.S.d. § 9 Abs. 1 AVB FernwärmeV bestimmt sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Gebietsentwicklungsplan). Der Kostenanteil des Baukostenzuschusses bemisst sich nach § 9 Abs. 2 AVB FernwärmeV in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen.

1.2 Von den Kosten nach Ziffer 1.1, zweiter Absatz werden gegebenenfalls vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 der AVB FernwärmeV) vorgesehen wurden und/oder werden.

Der vom Anschlussnehmer als angemessener Baukostenzuschuss zu übernehmender Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten und zu erstellenden Verteilungsanlagen insgesamt vorgehalten werden können.

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Baukosten pauschal berechnet. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung wird bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses Rechnung getragen. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf

die Tarifkunden entfallenden Kosten gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten, die sich wie folgt berechnen:

$$BKZ_A = 0,7 \times BK \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Hierin bedeuten:

BKZ_A : Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende leistungsbezogene Baukostenzuschuss in €.

BK: Baukosten für das erstellte, ggf. zu verstärkende bzw. zu erstellende Netz

P_A : Der unter Berücksichtigung der Durchmischung auf den betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich entfallende Leistungsanteil. Für P_A gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei einer Wohneinheit $P_A = 1$
bei zwei Wohneinheiten $P_A = 1,5$
für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Umlageschlüssel um 0,5. Daraus folgt bei n Wohneinheiten $P_A = 0,5 \times (1+n)$

$\sum P_A$: Summe der P_A einschließlich der Leistungsreserven, die aus den für die Baukostenzuschussermittlung betrachteten Verteilungsanlagen bereitgestellt werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 5 % gegenüber der zuvor vereinbarten Leistungsbereitstellung erhöht oder wenn durch die erhöhte Leistungsanforderung eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z.B.:

- Herstellen eines zusätzlichen Netzan- schlusses
- Austauschen des Netzan schlusses gegen ei- nen leistungstärkeren

Voraussetzung für einen weiteren Baukosten- zuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhungen der Leistungsanforderun- gen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzu- schüsse nach Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind

und/oder

- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforde- rungen die örtlichen Verteilungsanlagen ver- stärkt werden.

Der Anschlussnehmer teilt der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH die Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte unter Nutzung des vom Netzbetreiber herausgegebenen Formulars „Kundenanfrage für einen Fern- wärme-Netzanschluss“ mit.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

- 1.4 Für den Anschluss an eine örtliche Vertei- lungsanlage zahlt der Anschlussnehmer einen leistungsabhängigen pauschalierten Kosten- beitrag je Grundstück. Entstehen nach Art der vorhandenen bzw. vorgesehenen Bebauung höhere Kosten als vorstehend genannt, so hat der Anschlussnehmer einen von der Stadtwer- ke Düsseldorf Netz GmbH bestimmten ange- messenen Kostenbetrag an diese zu entrich- ten.
- 1.5 Für die Versorgung von in sich geschlossenen Neubaugebieten gilt für die innere Erschlie- ßung Ziffer 1.2 und für die Bereitstellung der Leistung aus vorhandenen Verteilungsanlagen Ziffer 1.4.

2. Technik und Betrieb

- 2.1 Die technischen Anforderungen der Stadt- werke Düsseldorf Netz GmbH an den Netzan- schluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind im Regelwerk der AGFW festgelegt. Der Anschluss der Kunden- anlage an das Netz des Netzbetreibers und die an das Netz des Netzbetreibers ange- schlossenen Einrichtungen des Kunden müs- sen den jeweiligen gesetzlichen und behörd- lichen Bestimmungen und den jeweils aner- kannten Regeln der Technik (z.B. AGFW- Regelwerk, EN-Bestimmungen, DIN-Normen Unfallverhütungsvorschriften etc.) entspre- chen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäi- schen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.

3. Netzanschlusskosten

- 3.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netz- anschlusses auf Veranlassung des Anschlus- nehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH zur Verfü- gung gestellten Vordrucke „Kundenanfrage für einen Fernwärme-Netzanschluss“ zu be- antragen.
- 3.2 Die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Haus- nummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Fernwärmenetz ange- schlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH sind hierbei angemess- en zu berücksichtigen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwer- ke Düsseldorf Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Ver- bindung des Verteilnetzes mit der Kundenan- lage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke sowie einen anteiligen Beitrag für die Übergabestation. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung und der Übergabe-, bzw. Übergabestation. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Netzanschlüsse pauschal die durchschnittlichen Kosten je Netzan- schluss berechnet werden.

- 3.4 Die Kosten für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden gesondert kalkuliert und berechnet.
- 3.5 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH die Kosten, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.6 Die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH kann verlangen, dass die für den Netzanschluss erforderlichen Maueröffnungen durch den Anschlussnehmer herzustellen und wieder zu verschließen sind. Für die Abdichtung des Ringraumes zwischen dem von der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH für den Netzanschluss zur Verfügung gestelltem Schutzrohr und dem Mauerwerk hat der Anschlussnehmer selbst Sorge zu tragen.
- 3.7 Über einer Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1 m links und rechts dieser Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt, sowie Oberflächenbefestigungen gleich welcher Art vorgenommen werden. Werden dennoch Bäume oder Sträucher innerhalb der vorgenannten Grenze gepflanzt oder Oberflächenbefestigungen vorgenommen, werden diese auf Kosten des Anschlussnehmers entfernt. Hierbei entstehende Schäden werden von der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH nicht ersetzt.
- 3.8 Wird die Netzanschlussleitung unter einer Treppe oder einem anderen Anbau verlegt, so sind die Fundamente für diese Bauteile so tief zu gründen oder auf Konsolen mit dem Baukörper zu verankern, dass diese Fundamente durch das Ausheben des Rohrgrabens nicht absinken können.
- 3.9 Bei einer Beendigung des Netzanschlussvertrages oder falls länger als ein Jahr keine Fernwärme entnommen wurde, ist die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH berechtigt, den Netzanschluss von der Verteilungsanlage abzutrennen und ganz oder zum Teil zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH übernommen. Dies gilt unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 4 AVB FernwärmeV nicht, wenn die Trennung bzw. ganz oder teilweise Entfernung der Anlage auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgt.

3.10 Bei inaktiven Netzanschlüssen, die sich noch in Betrieb befinden, an die jedoch kein Verbraucher mehr angeschlossen ist, trägt der Anschlussnehmer bis zur Beendigung des Netzanschlussvertrages, bzw. bis zur Entfernung des Netzanschlusses nach vorstehendem Absatz die laufenden Betriebskosten. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so ist erneut ein Antrag für die Herstellung eines Netzanschlusses zu stellen. Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

4. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes („Beauftragung“).

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes fällig. Falls zur Fernwärmeversorgung die Herstellung zusätzlicher Verteilungsanlagen erforderlich wird, ist die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss, Zug-um-Zug, entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Die Schlusszahlung für den Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung des Netzanschlusses mit den Netzanschlusskosten fällig. Der Kunde erstattet im Fall der nicht fristgemäßen Bezahlung der Abschläge die aus der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes entstehenden Mehrkosten.

Die Netzanschlusskosten werden fällig, sobald der Netzanschluss fertig gestellt ist. Der Netzanschluss ist fertiggestellt, sobald die Lieferbereitschaft gegeben ist. Hierzu gehört nicht die Wiederherstellung von Oberflächen im öffentlichen Straßenraum. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 der AVB FernwärmeV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung

- 5.1 Für die Montage der Messeinrichtung ist ein Kostensatz entsprechend dem jeweils

aktuellen veröffentlichten Preisblatt „Sonstige Entgelte Fernwärme“ zu zahlen. Dieser Betrag entfällt bei Übernahme vorhandener Messeinrichtungen.

- 5.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrrichtungen (bei Übergabestationen zusätzlich durch Einregulierung der Mess- und Regelgeräte) durch die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH, bzw. durch deren Beauftragten. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Netzbetreiber über das Fachunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach dem Preisblatt „Sonstige Entgelte Fernwärme“
- 5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel oder aus anderen Gründen, die der Kunde bzw. der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt er der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH für alle etwaigen vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche die hierdurch entstandenen Kosten entsprechend dem aktuellen veröffentlichten Preisblatt „Sonstige Entgelte Fernwärme“.
- 5.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, bzw. die Zähleranbringung wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.